

II- 10738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/12-Par1/90

Wien, 29. März 1990

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

4927 IAB

1990 -04- 17

zu 49881J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4988/J-NR/90, betreffend Stornogebühren bei Absage von Schulveranstaltungen, die die Abgeordneten Dr. STIPPEL und Genossen am 12. Februar 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Soferne eine Stornogebühr anfällt - diese Frage muß im Einzelfall sehr sorgfältig geprüft werden -, ist diese von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Lehrer können zur Bezahlung der Stornogebühr nicht herangezogen werden, da Stornogebühren hinsichtlich der Kostentragung das selbe rechtliche Schicksal der aus dem Beherbergungsvertrag resultierenden Hauptverbindlichkeit zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes für Quartier und Verpflegung teilen. Diese Verpflichtung ist vom im § 140 Allgemeinen-Bürgerlichen-Gesetzbuches verankerten Unterhaltungsanspruch des Kindes gegenüber den Eltern in Verbindung mit § 61 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) sowie § 5 Absatz 2 der Schulveranstaltungsverordnung abzuleiten.

In diesem Zusammenhang sei auf die in § 13 Abs. 3 lit. b SchUG normierte Ausnahme von der Teilnahmepflicht an Schulveranstaltungen, wenn mit dieser eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, sowie auf die Entscheidungskompetenzen gemäß § 63a Abs. 2 Z 1 lit. a und § 64 Abs. 2 Z 1 lit. a SchUG über Fragen der Planung von mehrtägigen Schulveranstaltungen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten betreffen, hingewiesen.

ad 2)

Der Lehrer handelt beim Abschluß der im Zuge der Durchführung von Schulveranstaltungen zu treffenden Vereinbarungen mit Quartiergebern und Transportunternehmern in Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Quartiergeber bzw. Transportunternehmer bei derartigen Vereinbarungen von der Organfunktion des Lehrers bei der Organisation einer Schulveranstaltung ausgehen und daher kein Eigengeschäft des Lehrers in Betracht kommen kann. Da somit eine Inanspruchnahme des Lehrers zur Bezahlung von Stornogebühren wegen seiner mangelnden passiven Klagslegitimation nicht in Frage kommt, bedarf der Lehrer keiner Sanktionsmöglichkeiten für die Einforderung von Stornogebühren gegenüber den Erziehungsberechtigten.

ad 3)

Aus der Beantwortung der Frage 2 ergibt sich, daß der Lehrer keine Stornogebühren einzufordern hat.

ad 4)

Diese vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ständig vertretene Rechtsansicht, daß der Lehrer zur Leistung der Stornogebühren nicht heranzuziehen ist, wurde mit Erlaß Zl. 36.377/11-I/17d/90, vom 24. Jänner 1990 allen Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) in Erinnerung gerufen.

Aufgrund einiger Anfragen ist beabsichtigt, mittels eines ergänzenden Erlasses die haftungsrechtliche Stellung des Lehrers klarzustellen, womit das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hofft, allfällige Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

